

erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen wären.

Landkreis Vechta

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Schomaker

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 15. 02. 1993

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 1978, zuletzt geändert am 21. 12. 1992, wird wie folgt geändert:

(1) § 8 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Der/die Stadtbrandmeister/in und die Ortsbrandmeister/innen (Einheitsführer/innen) der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Vertreter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den/die Stadtbrandmeister/in monatlich 180,00 DM und für den/die Vertreter/in monatlich 85,00 DM.

Die Ortsbrandmeister/innen erhalten monatlich 85,00 DM und deren Vertreter/innen monatlich 42,50 DM. Der Anspruch beginnt mit dem Monat, in dem die Funktion übernommen wird und endet mit dem Monat, in dem die Funktion endet. Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich gezahlt. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.

(2) Die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Ersatz der Fahrtkosten eine pauschale Fahrkostenentschädigung von jährlich 60,00 DM.

(2) § 9 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Bezirksvorsteher/innen und ihre Vertreter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer monatlichen Grundpauschale und einer Auftragspauschale zusammensetzt.

Die Grundpauschale für die Bezirksvorsteher/innen beträgt monatlich 55,00 DM und für die Vertreter/innen monatlich 12,50 DM. Die Auftragspauschale beträgt für jeden Auftrag, der im Bereich der Alters- und Ehejubiläen zur Erledigung übertragen wird, 17,00 DM.

(2) Der/die Kreisjägermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 225,00 DM.

(3) Der/die Kreisbeauftragte für den Naturschutz erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 85,00 DM.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 1993 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 15. 02. 1993

Holzappel
Oberbürgermeister

Wandscher
Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Verbindungsweg zwischen Brieger Straße und der Straße Drielaker Heide, der aus dem Flurstück 68/2 der Flur 19 der Gemarkung Osternburg besteht, vom 15. 02. 1993

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 12 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Oldenburg vom 14. 03. 88 hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 12 Abs. 1 - 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 14. 03. 88 werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale des Verbindungsweges zwischen Brieger Straße und der Straße Drielaker Heide, der aus dem Flurstück 68/2 der Flur 19 der Gemarkung Osternburg besteht, wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau und gepflasterter Decke zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs
2. Parkflächen mit Unterbau und gepflasterter Decke zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs
3. Gärtnerisch gestaltete Grünbeete
4. Entwässerungseinrichtung mit Anschluß an den Niederschlagswasserkanal
5. Betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Erschließungsbeitragssatzung unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 15. 02. 1993

Stadt Oldenburg

Holzapfel Wandscher
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung
von Erschließungsbeiträgen
für den Teilbereich
der Straße Drielaker Heide
von der südwestlichen Verlängerung
einer Linie, die entlang
der Nordwestseite des auf dem
Flurstück 68/42 der Flur 19
der Gemarkung Osternburg
stehenden Hauses, Hausnummer 29,
verläuft, bis zur Straße Am Hayengraben
vom 15. 02. 1993**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 12 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Oldenburg vom 14. 03. 88 hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 12 Abs. 1 - 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 14. 03. 88 werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale des Teilbereiches der Straße Drielaker Heide von der südwestlichen Verlängerung einer Linie, die entlang der Nordwestseite des auf dem Flurstück 68/42 der Flur 19 der Gemarkung Osternburg stehenden Hauses, Hausnummer 29, verläuft, bis zur Straße Am Hayengraben wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau und gepflasterter Decke zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs
2. Parkflächen mit Unterbau und gepflasterter Decke zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs
3. Gärtnerisch gestaltete Grünbeete
4. Entwässerungseinrichtung mit Anschluß an den Niederschlagswasserkanal
5. Betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Erschließungsbeitragssatzung unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 15. 02. 1993

Stadt Oldenburg

Holzapfel Wandscher
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung
von Erschließungsbeiträgen
für den Teilbereich
der Straße Am Hayengraben
von der südlichen Ecke
des Flurstücks 64/5 der Flur 19
der Gemarkung Osternburg
bis zur nördlichen Ecke
des Flurstücks 64/6 der Flur 19
der Gemarkung Osternburg
vom 15. 02. 1993**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 12 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Oldenburg vom 14. 03. 88 hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 12 Abs. 1 - 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 14. 03. 88 werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale des Teilbereiches der Straße Am Hayengraben von der südlichen Ecke des Flurstücks 64/5 der Flur 19 der Gemarkung Osternburg bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 64/6 der Flur 19 der Gemarkung Osternburg wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau und gepflasterter Decke zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs
2. Entwässerungseinrichtung mit Anschluß an den Niederschlagswasserkanal
3. Betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Erschließungsbeitragssatzung unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 15. 02. 1993

Stadt Oldenburg

Holzapfel Wandscher
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Stadt Osnabrück

**Durchführung des Anzeigeverfahrens
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 217 — Max-Reger-Straße —
der Stadt Osnabrück**

Die Bezirksregierung hat zu der am 01. 12. 1992 als Satzung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 217 am 23. 02. 1993 (Az.: 309.8-21102-04 000) gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erklärt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.